

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 48 (1897)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen — Communications.

Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei.

Sitzung des Nationalrates vom 15. März 1897.

(Auszug aus dem amtlichen stenographischen Bulletin.)

Herr *Baldinger* hat für den abgehaltenen Präsidenten der Kommission, Herrn *Schwander*, die deutsche Berichterstattung übernommen. Er berührt zunächst den bisherigen geschichtlichen Verlauf der Angelegenheit und setzt sodann auseinander, dass man mit der Definition des Schutzwaldes in Art. 4 des Bundesgesetzes vom 24. März 1876, von vornherein den Keim der Unhaltbarkeit in das letztere gelegt habe, indem der Schutz des Waldes drunten in der Ebene so gut notwendig sei, als droben im Hochgebirge. Die Beschränkung der eidgen. Vorsorge für den Schutzwald bringe einen Wirrwarr in die Gesetzgebung: der Kanton Bern habe drei Forstgesetze, andere Kantone haben deren zwei, andere eines, einige gar keines. Diese Uebelstände haben den Bundesrat veranlasst, die Frage der Revision von Art. 24 der Bundesverfassung aufzunehmen. Im übrigen sei er im Jahr 1893 vom Nationalrat dazu beauftragt worden, entsprechend dem Verlangen einzelner Kantonsregierungen und den Eingaben aus forstlichen und landwirtschaftlichen Kreisen. Es handle sich somit um ein ziemlich volkstümliches Postulat, zumal der Bund nicht nur die Polizei ausüben, sondern auch Beiträge ausrichten werde.

Rendner wendet sich hierauf gegen Einwürfe, die Herr Nationalrat *Schobinger* früher erhoben hat und erklärt, dass sich die Wasserbaupolizei des Bundes schon jetzt über die ganze Schweiz ausdehne. Der Schweizerische Forstverein, wenn er die Vorlage unterstütze, habe nicht einseitig den Wald und das Holz, sondern den Schutzzweck des Waldes, zunächst für die Landwirtschaft, im Auge. Dass bis jetzt keine grösseren Aufforstungen zu stande gekommen seien, als wenn sie bedingungsweise an die Subventionierung von Flusskorrekturen geknüpft wurden, treffe nur teilweise zu und rühre im übrigen von der unzureichenden Subventionierung her, wie sie das bestehende Gesetz vorsehe. Das letztere müsse deshalb ersetzt werden und sollte gerade Herr *Schobinger* sich veranlasst sehen, recht angelegentlich dafür einzustehn.

Herr *Chausson-Loup*, französischer Berichterstatter: Wie 1895, so empfehle auch heute die Kommission einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dieselbe mit einer unbedeutenden Abänderung anzunehmen. Redner hebt verschiedene Stellen der bundesrätlichen Botschaften vom 1. Juni 1888 und 14. November 1893 hervor und beleuchtet den bisherigen Verlauf der Angelegenheit. Im ferneren führt er aus: Wasserbaupolizei- und Forstpolizeigesetz haben bis dahin gute Resultate ergeben, warum sollte man sie also nicht auf die ganze Schweiz anwenden

wollen? Eine vermehrte Centralisation, eine kompliziertere Verwaltungsmaschinerie seien nicht zu befürchten, da die betreffenden Einrichtungen in Wirklichkeit schon bestehen. Die bundesrätliche Botschaft weise nach, dass die Wasserbaupolizei auch ausserhalb des eidgen. Forstgebietes angewendet wurde. Die Kommission beantrage nur, die im Beschlusssentwurf des Bundesrates in Paranthese beigefügten Worte: „Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei“ zu streichen, da diese Bezeichnung in zu weit gehendem Sinne gedeutet werden könnte.

Herr *Schobinger*: Er habe die Verschiebung der Angelegenheit vom Juni 1895 bis heute auf dem Gewissen, ohne dass ihn dies stark belaste. Er bezweifle, dass die Revision aus dem Volke herausgewachsen, volkstümlich sei. Die 700,000 Bürger, welche man zur Urne rufe, um die bisherige Praxis im Wasserbauwesen zu sanktionieren, werden sich dafür kaum dankbar bezeigen. — Die Ausdehnung der Oberaufsicht im Forstwesen werde nicht nur die Anstellung eines dritten Adjunkten, sondern die Bildung von eidgen. Forstkreisen zur Folge haben müssen. Welche Stellung erhalten aber die kantonalen Forstbeamten gegenüber den eidgen. Kreisforstinspektoren? Die von den Kantonen gewählten und besoldeten Forstbeamten werden unter Aufsicht der eidgen. Forstbeamten kommen und von diesen ihre Instruktionen empfangen. Damit werde den Kantonen etwas genommen, was sie sehr wohl selber besorgen können.

Die jetzt bestehende Bestimmung sei in die Verfassung aufgenommen worden, mit Rücksicht auf die gewaltige Bedeutung des Forstwesens im Hochgebirge für die Hochebene wie für die Niederungen, in der Absicht die Gewässer zu sanieren und dem Niedergang des Waldes im Hochgebirge entgegenzutreten. Hier handle es sich nicht um die Produktion von Holz, um die Förderung des Waldbaues, wie im Hügel- und Flachlande. Beide Aufgaben dürfen daher nicht gleichmässig von Bundeswegen behandelt werden. Bevor im Hochgebirge der erstrebte Zweck auch nur annähernd erreicht wurde, wolle man das Gesetz in Verkennung seiner grossen Aufgabe für das ganze Land in Kraft erklären, nur um auch Aufforstungen subventionieren zu können, die bei weitem nicht den grossen Zweck verfolgen, wie jene im Hochgebirge. — Zum Schluss betont der Redner die Verschiedenartigkeit der forstlichen Verhältnisse in der ganzen Schweiz und bezeichnet als unmöglich, die kantonalen Gesetze entbehrlich zu machen.

Herr *Vigier* spricht als Vertreter eines nicht in das eidgen. Forstgebiet einbezogenen Kantones (Solothurn). Sieben bis acht Kantone stehn dormalen bereits ausschliesslich unter dem eidgen. Forstgesetz, ohne dass sich für dieselben die betreffende Organisation als nachtheilig herausgestellt habe. Würden diese Kantone wohl auf ein eidgen. Forstgesetz verzichten wollen? Seit elf Jahren sei diese Frage, wenn auch nicht in den Räten, so doch in Forstkreisen immer wieder angeregt worden, und es dürfe die vom Bundesrat und Ständerat anerkannte Notwendigkeit eines Gesetzes nicht bezweifelt werden. — Redner findet, es sei eine merkwürdige Erscheinung, dass in den Kantonen ausser der eidgen. Forstzone der Wald im Durchschnitt 32 0/0, innerhalb derselben aber

nur 25 % der Gesamtfläche ausmache. — Bereits jetzt kommen in dieser Zone ebene, sehr fruchtbare und intensiv bebaute Gegenden vor, so im Wallis, in Tessin; der ganze Jura dagegen sei nicht einbezogen. — Im eidgen. Forstgebiet könne ein begüterter Mann für seine Aufforstungskosten vollständig entschädigt werden, während ausserhalb eine arme Gemeinde nichts erhalte. Schliesslich sei noch zu berücksichtigen, dass gerade in Erwartung eines neuen Gesetzes, welches den Holzschlag einschränken werde, die Leute mancherorts fröhlich drauf los holzen; diesem Zustand müsse ein Ende gemacht werden.

Herr *Baldinger* repliziert Herrn *Schobinger*: Es könne vorkommen, dass der Bund dem einen Kanton eine halbe Million Franken als Subvention an die Korrektion eines Gewässers leiste, dessen Einzugsgebiet in einem andern Kanton liege. Obschon die mangelhaften Bewaldungsverhältnisse in diesem letztern Kanton Veranlassung zu der Flusskorrektion gegeben haben, könne hier der Bund nichts vorkehren. — Dass die neue Ordnung der Dinge sich mit zwei weitem Adjunkten des eidgen. Oberforstinspektorates machen lasse, war nie die Ansicht der Kommission, im Gegenteil, die neue Organisation würde sich auf eine Anzahl eidgen. Forstkreise stützen müssen und somit eine Decentralisation bringen. Was den Unterschied zwischen den Verhältnissen der einzelnen Kantone betreffe, so sei selbstverständlich, dass das Gesetz diese Verschiedenartigkeit wohl berücksichtigen könne.

Herr Bundesrat *Ruffy*: Wenn je eine Vorlage in Berichten und Botschaften des Bundesrates gründlich erörtert worden sei, so gelte dies für die vorliegende. Redner will daher nur zunächst die Frage der Verfassungsmässigkeit berühren. Die bisherige Praxis im Wasserbauwesen sei durch einen Bundesbeschluss schon im Jahr 1871, also vor der Bundesverfassung eingeführt worden. Art. 24 der letztern bedeutete einen Fortschritt im Forstwesen, würde aber einen Rückschritt im Wasserbauwesen gebracht haben, wenn nicht eine weitherzige Auslegung Platz gegriffen hätte. Schon in den Jahren 1876 und 1877 stellte sich bei Anständen, die sich diesfalls in den Kantonen Aargau und Zürich erhoben, die Notwendigkeit heraus, an der im Jahr 1871 geschaffenen Praxis festzuhalten, und seither sei man konsequent bei derselben geblieben.

Als Eigentümlichkeit dürfe bezeichnet werden, dass gerade von denjenigen Gegenden, welche der forstlichen Gesetzgebung des Bundes nicht unterstellt sind, der Wunsch nach jenem neuen Gesetze ausgehe, während dagegen im eidgen. Forstgebiet Bedenken und Opposition gegen die beabsichtigte Neuerung laut werden. In den erstern Kantonen müsse man sich also überzeugt haben, dass die dem Gesetz unterworfenen Nachbarn nicht vergewaltigt werden und verlange somit für sich dieselben Vorteile, die jene besitzen. — Was man in forstlicher Beziehung jetzt wolle, sei nicht von vornherein möglich gewesen. Im Jahre 1874 hatte man sich mit dem dringendsten, den Alpen, zu befassen; heute könne das Gesetz auch auf den Jura und die Hochebene angewendet werden, obschon es im Gebirge noch nicht seine volle Anwendung ge-

funden habe. Es bestehe kein Grund, dies zu verweigern, da die Betroffenen es selbst verlangen.

Das Wasserbauwesen sei sehr populär geworden, wir haben keine Gegend, die nicht Verbauungen ausführe und dafür die Hülfe des Bundes gerne in Anspruch nehme. Alle werden somit einverstanden sein, die bisherige Uebung zu sanktionieren. — Thun wir also in forstlicher Beziehung für das Ganze, was bis dahin für einen Teil geleistet wurde und fahren wir in wasserbaulicher Beziehung weiter, wie es bis jetzt mit allgemeiner Zustimmung geschehen ist.

Da ein Gegenantrag nicht vorliegt, so wird der Entwurf nach Antrag der Kommission mit Streichung der Worte: „Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei“ ohne Abstimmung angenommen.



Aus dem Jahresbericht des eidg. Departements des Innern, Forstwesen, pro 1896.

Forstpersonal. Der Etat der wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten stellte sich für die ganze Schweiz auf Ende 1896 wie folgt:

	Stellen.	Davon vakant.
1. Eidg. Beamte (mit Inbegriff derjenigen der Forstschule und der forstlichen Versuchsanstalt) . .	10	1
2. Kantonale Beamtungen	111	2
3. Gemeinde- und Korporationsbeamte	37	1
Zusammen	158	4

Die Besoldungen und Taggelder der kantonalen Forstbeamten beliefen sich voriges Jahr auf Fr. 185,120. 30 und der Bundesbeitrag an diese Ausgaben (mit Ausnahme derjenigen der Kantone Luzern und Waadt, die darauf verzichteten) auf Fr. 55.124. 34.

Forstliche Prüfungen. Von der eidg. Forstschule wurden 6 Schüler diplomiert, 6 Kandidaten erwarben sich das Wählbarkeitszeugnis.

Forstkurse. In Bex, vom 15. November bis 15. Dezember, und in Bellinzona, vom 9. September bis 9. Oktober, fand je die erste Hälfte eines Forstkurses statt.

Vermessungswesen. Im eidg. Forstgebiet wurden durch das eidg. topographische Bureau die *Triangulation 2. und 3. Ordnung* im Kanton Tessin ganz beendet, im Scarl- und Münsterthal (Graubünden) auf dem Terrain abgeschlossen, in Misox und Calanca, sowie im Wallis durch Signalstellung und Winkelmessung begonnen. — Die *Triangulation 4. Ordnung* von Rossberg, Wildspitz und Kaiserstock (Schwyz) gelangte zur Genehmigung, ebenso die Netzentwürfe von Engelberg (Obwalden),

von Nidwalden, von Urnäsch und Stein (Appenzell A.-Rh.) und von Schanfigg (Graubünden). — Bundesbeiträge an die Triangulation 4. Ordnung von Fr. 20 per Punkt wurden im Betrag von Fr. 13,480 ausgerichtet. Die Zahl der von 1876 bis Ende 1896 aufgenommenen und versicherten Punkte beträgt nun 5976. Zur instruktionsgemässen Vermessung gelangte im Berichtsjahre eine Waldfläche von 1721,38 ha, so dass nun im ganzen 105,799 ha oder cirka 23 % des Areals der Waldungen des eidg. Forstgebietes aufgenommen sind.

Servitutenablösungen. Es wurden im ganzen 43 auf Schutzwaldungen lastende Dienstbarkeiten abgelöst. Die Loskaufssumme in Geld belief sich auf Fr. 30,261. Seit Inkrafttreten des eidg. Forstgesetzes sind nun 2558 Servitute abgelöst und dafür Fr. 1,031,430 verausgabt worden.

Wirtschaftspläne. Die zuständigen Behörden haben im eidg. Forstgebiet während des Berichtsjahres 16 provisorische und 12 definitive Wirtschaftspläne (über 5513 und 2577 ha Waldfläche) genehmigt. Im ganzen sind nun 123,598 ha Wald provisorisch und 37,138 ha definitiv eingerichtet.

Kulturwesen. Die Forstgärten nahmen zu Ende 1896 eine Fläche von 101,07 ha ein, reichen aber noch lange nicht aus, den Pflanzenbedarf zu decken. — Zu Kulturen sind 7,231,705 Nadelhölzer und 810,360 Laubhölzer, zusammen 8,042,065 Pflanzen (von den 93 % verschult und 7 % unverschult) und 3644 kg Samen verwendet worden. Die Gesamtkosten der mit Bundesbeiträgen ausgeführten Arbeiten beliefen sich im Jahr 1896 auf Fr. 269,043. 11 und die Bundesbeiträge an dieselben auf Fr. 136,468. 52, wovon Fr. 70. 53 aus der Hilfsmillion.

Von 13 Kantonen sind zur Auswirkung von Bundesbeiträgen 111 neue Projekte von Aufforstungen und Verbauen im Gesamtkostenvorschlag von Fr. 596,117. 09 angemeldet worden. Der schon früher angedeutete Uebelstand, dass es oft sehr schwierig halte, die an Bewilligungen von Beiträgen an Wildbachverbauungen geknüpften Bedingungen von Aufforstungen im betreffenden Einzugsgebiet durchzuführen, macht sich immer noch geltend.

